



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

SICHERHEITSDATENBLATT

HYLINE HLU 3000

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

HYLINE HLU 3000

▼ Produkt Nr.

72207, 72219, 72222, 72242

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

▼ Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Wasserenthärter.

Nur für gewerbliche Anwender.

▼ Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname und Adresse

HOBART GmbH

Robert-Bosch-Strasse 17

DE-77656 Offenburg

Germany

www.hobart.de

Email

info@hobart.de

Überarbeitet am

13.05.2024

SDB Version

2.0

Datum der letzten Ausgabe

14.02.2023 (1.0)

1.4. ▼ Notrufnummer

Notfall: Rufen Sie 112 an, fordern Sie die Informationen zur Giftnotrufzentrale an. 24 Stunden am Tag geöffnet.

Giftnotrufzentrale Berlin, Notfallrufnummer: +49 30 19240 (Tag und Nacht)

Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nicht eingestuft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.2. Kennzeichnungselemente



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Gefahrenpiktogramme

Nicht zutreffend.

Signalwort

Nicht zutreffend.

Gefahrenhinweise

Nicht zutreffend.

Sicherheitshinweise

Allgemeines:

-

Prävention:

-

Reaktion:

-

Lagerung:

-

Entsorgung:

-

▼ Enthält

Keine bekannt.

Andere Kennzeichnungen

EUH210, Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

▼ Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung über Detergenzien 648/2004

5% - 15%

· Nichtionische tenside

< 5%

· Anionische Tenside

· Konservierungsmittel (PHENOXYETHANOL)

2.3. Sonstige Gefahren

Anderes

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2. Gemische

Produkt / Substanz	Identifikatoren	% w/w	Einstufung	Anm.
Oxirane, methyl-, polymer with oxirane, monobutyl ether	CAS-Nr.: 9038-95-3 EG-Nr.: REACH: Indexnr.:	5 - 15 %	Acute Tox. 4, H302	
Oxirane, methyl-, polymer with oxirane, monoisotridecyl	CAS-Nr.: 196823-11-7 EG-Nr.: 677-779-4	1 - 5 %	Eye Irrit. 2, H319	



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ether, block	REACH: Indexnr.:		
Natrium P-cumenesulphonat	CAS-Nr.: 15763-76-5 EG-Nr.: 239-854-6 REACH: 01-2119489411-37-xxxx Indexnr.:	1 - 5 %	Eye Irrit. 2, H319

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

Weitere Angaben

-

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

▼ Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.
Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.
Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

Bei Reizung: Produkt abwaschen. Bei andauernder Reizung: Arzt aufsuchen.

▼ Nach Augenkontakt

Bei Kontakt mit den Augen: Sofort mindestens 5 Minuten lang mit Wasser (20-30 °C) spülen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung

Nicht zutreffend.

4.2. ▼ Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3. ▼ Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. ▼ Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten.

Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Feuerwehr muss geeignete Schutzausstattung verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. ▼ Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Kontaminierte Bereiche können rutschig sein.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden.

Halten Sie Unbefugte von dem verschütteten Produkt fern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. ▼ Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.

Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. ▼ Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2. ▼ Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt in lichtundurchlässigen Behältern aufbewahren.

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2A, 2B, 3, 4.1B, 4.2, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 4.1A, 4.3, 5.1C.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Haltbarkeit: 36 Monate

Geeigneten Verpackung

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Lagerklasse

Lagerklasse 12 (Nichtbrennbare Flüssigkeiten).

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lagertemperatur

0 - 35 °C

Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. ▼ Zu überwachende Parameter

2-Phenoxyethanol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 5,7

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 1

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 5,7

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

▼ DNEL

2-Phenoxyethanol

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	10.42 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	20.83 mg/kg/Tag
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	2.41 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	5.7 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	2.41 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	5.7 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	9.23 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	9.23 mg/kg/Tag

Natrium P-cumenesulphonat

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	48 µg/cm ²
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	96 µg/cm ²
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	68.1 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	191 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	6.6 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	37.4 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	3.8 mg/kg/Tag

▼ PNEC

2-Phenoxyethanol

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		1.31 mg/kg
Kläranlagen		36 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		3.44 mg/L
Seewasser		94.3 µg/L
Seewassersedimente		723.7 µg/kg
Süßwasser		943 µg/L
Süßwassersedimente		7.237 mg/kg

Natrium P-cumenesulphonat

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		16 µg/kg
Kläranlagen		100 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		1 mg/L
Seewasser		10 µg/L
Seewassersedimente		37.2 µg/kg
Süßwasser		100 µg/L
Süßwassersedimente		372 µg/kg

8.2. ▼ Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen die Einhaltung der angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

▼ Allgemeine Hinweise

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

▼ Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind.

Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

▼ Hygienemaßnahmen

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Besonders auf Hände, Unterarme und Gesicht achten.

Begrenzung der Umweltexposition

Keine besonderen Anforderungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz

Typ	Klasse	Farbe	Normen
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.			

Körperschutz

Keine besonderen Anforderungen.

Handschutz

Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch	-	-	-

▼ Augenschutz

Typ	Normen
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.	-

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form

Flüssig

Farbe

Farblos

Geruch / Geruchsschwelle (ppm)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

pH

~ 4,5

Dichte (g/cm³)

~ 1,0

▼ Kinematische Viskosität

< 50 mPa.s

Partikeleigenschaften

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Erweichungspunkt/ -bereich (Wachsen und Pasten) (°C)

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdruck

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Relative Dampfdichte

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zersetzungstemperatur (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Entzündbarkeit (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zündtemperatur (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosionsgrenzen (% v/v)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser

Vollständig löslich

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient (LogKow)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit in Fett (g/L)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2. Sonstige Angaben

VOC (g/L)

0

Weitere physikalische und chemische Parameter

Es liegen keine Daten vor.

▼ Brandfördernde Eigenschaften

Erfüllt nicht die Kriterien zum Oxidationsvermögen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Daten vor.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. ▼ Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4. ▼ Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

▼ Akute Toxizität

Produkt / Substanz	Oxirane, methyl-, polymer with oxirane, monobutyl ether
Prüfmethode:	OECD 423
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	300-2000 mg/kg
Weitere Angaben:	Source: Supplier SDS

Produkt / Substanz	Oxirane, methyl-, polymer with oxirane, monoisotridecyl ether, block
Prüfmethode:	OECD 423
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	>2000 - 5000 mg/L
Weitere Angaben:	Source: Supplier SDS

Produkt / Substanz	Natrium P-cumenesulphonat
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	>7000 mg/kg
Weitere Angaben:	Source: ECHA

Produkt / Substanz	Natrium P-cumenesulphonat
Prüfmethode:	OECD 403
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Inhalation
Test:	LC50
Ergebnis:	>6,41 mg/L
Weitere Angaben:	Source: ECHA

Produkt / Substanz	Natrium P-cumenesulphonat
Prüfmethode:	OECD 402
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	>2000 mg/kg
Weitere Angaben:	Source: ECHA

Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Prüfmethode:	OECD 401
Spezies:	Ratte, männlichen/weiblichen
Expositionswegen:	Oral
Test:	LC50
Ergebnis:	1840 mg/kg

Weitere Angaben: Source: ECHA

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
 Spezies: Kaninchen
 Expositionswegen: Dermal
 Test: LD50
 Ergebnis: >5000 mg/kg
 Weitere Angaben: Source: ECHA

▼ Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt / Substanz Oxirane, methyl-, polymer with oxirane, monoisotridecyl ether, block
 Prüfmethode: OECD 404
 Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)
 Weitere Angaben: Source: Supplier SDS

▼ Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt / Substanz Oxirane, methyl-, polymer with oxirane, monoisotridecyl ether, block
 Prüfmethode: OECD 405
 Spezies: Kaninchen
 Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Leicht reizend)
 Weitere Angaben: Source: Supplier SDS

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
 Prüfmethode: OECD 405
 Spezies: Kaninchen
 Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Verursacht schwere Augenschäden)
 Weitere Angaben: Source: ECHA

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

▼ Zusätzliche toxikologische Hinweise

Keine bekannt.

▼ Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

▼ Sonstige Angaben

Keine bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. ▼ Toxizität

Produkt / Substanz	Oxirane, methyl-, polymer with oxirane, monobutyl ether
Prüfmethode:	OECD 203
Spezies:	Fisch, Brachydanio rerio
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	> 100 mg/L
Weitere Angaben:	Source: Supplier SDS

Produkt / Substanz	Oxirane, methyl-, polymer with oxirane, monobutyl ether
Spezies:	Algen, Scenedesmus subspicatus
Prüfdauer:	72 Stunden
Test:	EC50
Ergebnis:	> 100 mg/L
Weitere Angaben:	Source: Supplier SDS

Produkt / Substanz	Oxirane, methyl-, polymer with oxirane, monobutyl ether
Spezies:	Krustentier, Daphnia magna
Prüfdauer:	48 Stunden
Test:	EC50
Ergebnis:	> 100 mg/L
Weitere Angaben:	Source: ECHA

Produkt / Substanz	Oxirane, methyl-, polymer with oxirane, monoisotridecyl ether, block
Prüfmethode:	OECD 203
Spezies:	Fisch, Brachydanio rerio
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	>1 - 10 mg/L
Weitere Angaben:	Source: Supplier SDS

Produkt / Substanz	Oxirane, methyl-, polymer with oxirane, monoisotridecyl ether, block
Prüfmethode:	DIN 38412
Spezies:	Algen
Prüfdauer:	72 Stunden
Test:	EC50
Ergebnis:	>10 - 100 mg/L
Weitere Angaben:	Source: Supplier SDS

Produkt / Substanz	Oxirane, methyl-, polymer with oxirane, monoisotridecyl ether, block
Spezies:	Krustentier
Prüfdauer:	48 Stunden
Test:	EC50
Ergebnis:	>1 - 10 mg/L
Weitere Angaben:	Source: Supplier SDS

Produkt / Substanz	Natrium P-cumenesulphonat
--------------------	---------------------------

Prüfmethode: OECD 203
 Spezies: Fisch, *Oncorhynchus mykiss*
 Umwelt-kompartiment : Süßwasser
 Prüfdauer: 96 Stunden
 Test: LC50
 Ergebnis: >1000 mg/L
 Weitere Angaben: Source: ECHA

Produkt / Substanz Natrium P-cumenesulphonat
 Prüfmethode: EPA OTS 797.1050
 Spezies: Algen, *Pseudokirchneriella subcapitata*
 Umwelt-kompartiment : Süßwasser
 Prüfdauer: 96 Stunden
 Test: EC50
 Ergebnis: 230 mg/L
 Weitere Angaben: Source: ECHA

Produkt / Substanz Natrium P-cumenesulphonat
 Spezies: Krustentier, *Daphnia magna*
 Umwelt-kompartiment : Süßwasser
 Prüfdauer: 48 Stunden
 Test: EC50
 Ergebnis: 1000 mg/L
 Weitere Angaben: Source: ECHA

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
 Spezies: Fisch, *Pimephales promelas*
 Umwelt-kompartiment : Süßwasser
 Prüfdauer: 96 Stunden
 Test: LC50
 Ergebnis: 344 mg/L
 Weitere Angaben: Source: ECHA

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
 Spezies: Wasserflöhe, *Daphnia magna*
 Prüfdauer: 48 Stunden
 Test: LC50
 Ergebnis: 488 mg/L
 Weitere Angaben: Source: ECHA

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
 Prüfmethode: OECD 201
 Spezies: Algen, *Scenedesmus subspicatus*
 Umwelt-kompartiment : Süßwasser
 Prüfdauer: 48 Stunden
 Test: EC50
 Ergebnis: >100 mg/L
 Weitere Angaben: Source: ECHA

Als nicht umweltschädlich klassifiziert.

12.2. ▼ Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar.

Produkt / Substanz Oxirane, methyl-, polymer with oxirane, monobutyl ether



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Ergebnis:	> 60 %
Ergebnis:	Leichte biologische Abbaubarkeit
Test:	OECD 301 F

Produkt / Substanz	Oxirane, methyl-, polymer with oxirane, monoisotridecyl ether, block
Ergebnis:	≥ 90 %
Ergebnis:	Leichte biologische Abbaubarkeit
Test:	OECD 301 E

Produkt / Substanz	Natrium P-cumenesulphonat
Ergebnis:	Leichte biologische Abbaubarkeit

Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Ergebnis:	Leichte biologische Abbaubarkeit

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt ist nicht bioakkumulierbar

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. ▼ Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Umwelt endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

12.7. ▼ Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. ▼ Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt fällt nicht unter die Regeln für gefährliche Abfälle.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen. Abfall und Reste entsprechend der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

▼ Abfallschlüsselnr. (EWC)

20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

▼ Ungereinigte Verpackungen

▼ Abfallschlüsselnr. (EWC)

07 06 99 Abfälle a. n. g.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

	14.1 UN	14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	14.3 Transportgefahrenklassen	14.4 PG*	14.5. Env**	Weitere Angaben:
ADR	-	-	-	-	-	-
IMDG	-	-	-	-	-	-
IATA	-	-	-	-	-	-

* Verpackungsgruppe

** Umweltgefahren

Anderes

Kein Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen

Nur für gewerbliche Anwender.

Bedarf für spezielle Schulung

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe

Nicht zutreffend.

▼ Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung über Detergenzien 648/2004

5% - 15%

· Nichtionische tenside

< 5%

· Anionische Tenside

· Konservierungsmittel (PHENOXYETHANOL)

▼ WGK-Einstufung

Wassergefährdungsklasse: WGK 1

▼ Anderes

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Verwendete Quellen

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

H-Sätze (Abschnitt 3)

H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

ak = andere kontrollpflichtige Abfälle

akb = andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinplicht

ATE = Schätzwert akute Toxizität

BCF = Biokonzentrationsfaktor

CAS = Chemical Abstracts Service

CE = Conformité Européenne (Europäische Konformität)

CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR = Stoffsicherheitsbericht

DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert

EAK = Europäischer Abfallkatalog

EINECS = Altstoffverzeichnis

ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

EuPCS = Europäisches Produktkategorisierungssystem

GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

GWP = Treibhauspotenzial

IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

IBC = Intermediate Bulk Container

IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr

LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten

MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)

nwg = Nicht wassergefährdend

OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

RRN = REACH Registriernummer

S = Sonderabfälle

SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.

SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen

STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition

STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

UN = Vereinigte Nationen

UVBC = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

VOC = Flüchtige organische Verbindungen

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WGK = Wassergefährdungsklasse

Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

▼ Anderes

Nicht zutreffend.

▼ Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

JUBO

▼ Anderes

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem Dreieck markiert.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Land-sprache: DE-de